

16. Okt. 1959

193

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: HGB § 65

Leitsätze:

Das Urlaubsentgelt des auf Fixum und Provision angestellten Handlungsgehilfen bestimmt sich nach dem Fixum und den Provisionen, die er mutmaßlich während der Urlaubszeit verdient hätte.

Provisionen aus vor dem Urlaub abgeschlossenen Geschäften, die erst während des Urlaubs fällig werden, bleiben bei der Berechnung des Urlaubsentgelts außer Ansatz.

Aktenzeichen: 1 AZR 496/57

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1959 LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 496/57

3a 105/57 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
16. Oktober 1959

z. Henkelmann,
gestellte
s. Urkundsbeamter
r. Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1959 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hirschmann für Recht erkannt:

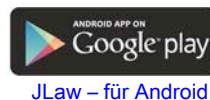
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer Köln, vom 25. Juni 1957 - 3 Sa 105/57 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 17. September 1951 bis Mitte 1956 bei der Beklagten, die sich mit dem Verkauf von Volkswagen befasst, als Angestellter tätig. Ihm oblag der Verkauf von Kraftfahrzeugen. Für seine Tätigkeit erhielt er neben einem festen Monatsgehalt von 250,-- DM eine Provision für jeden von ihm verkauften Wagen. Die Provision wurde nicht bei dem Abschluß des Kaufvertrages, sondern erst bei Auslieferung des Wagens an den Käufer gezahlt.

In den Jahren 1954 und 1955 nahm der Kläger einen Erholungsurlaub von je 16 Tagen in Anspruch, im Jahre 1956 einen solchen von acht Tagen. Die Beklagte gewährte dem Kläger für diese Urlaubstage ein Urlaubsgeld nach folgender Berechnung:

- a) für jeden Urlaubstag $1/25$ des Fixums = 10,-- DM,
- b) Auszahlung der Provisionen, die während des Urlaubs durch Auslieferung der Wagen, die der Kläger bereits vor dem Urlaub verkauft hatte, fällig wurden,
- c) $1/300$ des durchschnittlichen Jahresverdienstes des Klägers für jeden Urlaubstag, wobei jedoch von der sich so ergebenden Summe die Beträge abgezogen wurden, die dem Kläger während des Urlaubs im Hinblick auf die zu dieser Zeit erfolgte Auslieferung der vor dem Urlaub verkauften Wagen zukamen.

Die Beklagte hat so für insgesamt 40 Urlaubstage, die der Kläger in den Jahren 1954 bis 1956 genommen hat, als Urlaubsentgelt insgesamt 784,21 DM gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm gebühre ein Betrag von insgesamt 1.676,16 DM. Er verlangt mit der Klage die Differenz von 891,95 DM. Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die



Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision, die in rechter Frist und Form eingelegt worden ist, aus "grundsätzlichen Erwägungen" gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen. Grundsätzliche Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind zwar kein Grund, der nach § 69 ArbGG die Zulassung der Revision rechtfertigt; aus der Bezugnahme auf § 69 Abs. 3 ArbGG ist aber zu schließen, daß das Landesarbeitsgericht der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat. Unter diesen Umständen bestehen gegen die Zulässigkeit der ordnungsgemäß eingelegten Revision keine Bedenken.

Auf das Arbeitsverhältnis, das zwischen den Parteien bestanden hat, findet die Arbeitsordnung für sämtliche Betriebe der Beklagten vom 17. November 1955 Anwendung. Nach § 25 dieser Arbeitsordnung richtet sich die Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer nach den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist weiterhin der Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1952 anwendbar. Nach § 5 Ziff. 8 dieses RTV ist während des Urlaubs der regelmäßige Arbeitsverdienst weiterzuzahlen. Als solcher gilt der Verdienst, den der Angestellte bei Arbeitsleistung erzielt hätte.

Nach dieser Regelung, die allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen entspricht, hat also der Kläger als Urlaubsentgelt den Betrag zu erhalten, den er verdient hätte, wenn er während des Urlaubs die nach seinem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit erbracht hätte. Der beurlaubte Arbeitnehmer soll während des Urlaubs in seinem Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein, als er stehen würde, wenn er während der Urlaubstage gearbeitet hätte. Das Urlaubsentgelt muß also



dem Betrag entsprechen, den der Kläger verdient hätte, wenn er während des Urlaubs gearbeitet hätte.

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts scheiden damit alle Einnahmen aus, die der Kläger aus den Provisionen aus solchen Geschäften, die er vor dem Urlaub abgeschlossen hat, erzielt. Diese Einnahmen beruhen auf einer tatsächlichen Arbeitsleistung des Klägers während der Zeit, in der er nicht beurlaubt war und seine vertragsmäßigen Leistungen erbracht hat. Der Kläger hat dadurch, daß er während seiner Arbeitszeit Kraftfahrzeugverkäufe vermittelt und abgeschlossen hat, durch diese seine Arbeit einen Anspruch auf die Provisionen aus diesen Geschäften erworben, der zwar bedingt von der Ausführung des Geschäfts und betagt bis zu dieser Ausführung des Geschäfts war. Diese Bedingung und Betagung des Anspruchs ändern aber nichts daran, daß der Anspruch als solcher bereits durch die Arbeit des Klägers erworben war. Dadurch, daß der Anspruch des Klägers auf die Provisionen erst fällig wurde, als die Kraftfahrzeuge ausgeliefert wurden, wird sonach nichts daran geändert, daß es sich um eine durch tatsächliche Arbeitsleistung des Klägers verdiente Vergütung handelt.

Daß die Provision aus den vor dem Urlaub abgeschlossenen Geschäften zum Teil auch für eine Leistung bei Auslieferung der Fahrzeuge gezahlt werde, also für eine Leistung, die der Kläger während des Urlaubs nicht erbracht hat, hat die Beklagte zwar zunächst vorgetragen. Dem hat der Kläger jedoch entgegengehalten, daß die Beklagte niemals, wenn der Verkäufer eine Mitwirkung bei der Auslieferung und den dabei zu beachtenden Formalitäten nicht geleistet hätte, die Provision gekürzt habe. Dem ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten. Gilt sonach diese Behauptung des Klägers als zugestanden, so kann die Beklagte nicht jetzt behaupten, daß die während des Urlaubs fällig werdenden Provisionen aus Geschäften, die vor dem Urlaub abgeschlossen waren, zum Teil eine Vergütung für eine Tätigkeit bei der Auslieferung der Fahrzeuge und damit dem Fälligwerden der bereits früher durch tatsächliche Arbeitsleistung verdienten Provisionen darstellen sollen. Dem wi-



derspricht ihre eigene Handhabung, die Provisionen aus den vom angestellten Verkäufer vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften auch dann ungekürzt zu zahlen, wenn der Verkäufer bei der Auslieferung der Fahrzeuge nicht erneut in irgendeiner Form tätig wurde.

Ist sonach die Provision aus vor dem Urlaub abgeschlossenen Geschäften, die in den Urlaubstagen durch die dann erfolgende Auslieferung der Fahrzeuge fällig wird, bereits vor dem Urlaub eben für die Vermittlung oder den Abschluß der Geschäfte voll verdient, und zwar durch tatsächliche Arbeitsleistung, so hat sie, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkennt, mit der Urlaubsvergütung, d.h. einer Vergütung für solche Arbeit, die im Hinblick auf den Urlaub nicht geleistet wurde, nichts zu tun.

Die Urlaubsvergütung des gegen Fixum und Provisionen angestellten Verkäufers richtet sich vielmehr eben nach dem Fixum und nach den Provisionen, die der Verkäufer aus Geschäften, die er während des Urlaubs vorgenommen hätte, wegen seines Urlaubs und der darauf beruhenden Nichtleistung von Arbeit aber nicht vorgenommen hat, erzielt hätte.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger zunächst für jeden Arbeitstag, den er infolge seines Urlaubs nicht geleistet hat, 1/25 seines Fixums zu bekommen hat. Er hat aber daneben auch Beträge in Höhe der Provisionen zu bekommen, die er erzielt hätte, wenn er während des Urlaubs gearbeitet hätte. Dies verkennt offenbar auch das Landesarbeitsgericht nicht. Rechtsirrtümlich sind aber die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts insoweit, als es aus den besonderen tatsächlichen Verhältnissen zu der Ansicht kommen zu müssen glaubt, im vorliegenden Falle könne der Kläger Provisionen aus wegen des Urlaubs nicht zustande gekommenen Geschäften nicht verlangen. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet die Möglichkeit, daß der Kläger während der Tage, an denen er beurlaubt war, neue provisionspflichtige Geschäfte abgeschlossen hätte, als "angesichts der bekannten langen Lieferzeiten bei VW-

Neuwagen" so vage, daß sie bei einem Jahresurlaub von 16 Tagen nicht ernstlich in Betracht gezogen werden könne. Der Ausfall aus nicht zustande gekommenen Geschäften lasse sich mit Hilfe der tariflichen Bestimmungen weder erfassen noch berechnen, weil danach nur das als Urlaubsvorgütung zu gewähren sei, was der Angestellte bei Arbeitsleistung erzielt hätte. Bei fiktiver Arbeitsleistung während der Urlaubszeit hätte der Angestellte nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zwar Provisionsanwartschaften erwerben können, die sich jedoch im Urlaubsmonat nicht auszahlt hätten, d.h. er hätte insoweit im Urlaubsmonat nicht mehr und nicht weniger als sein Fixum und die aus der Vorzeit resultierenden und in den Urlaubsmonat fallenden Provisionszahlungen erzielt.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist schon deshalb fehlerhaft, weil nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, daß der Kläger, wenn er während seines Urlaubs gearbeitet hätte, ebenso provisionspflichtige Geschäfte zustande gebracht hätte, wie er dies in vergleichbaren früheren Zeitabschnitten getan hat. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im Hinblick auf die Lieferfristen des Volkswagenwerkes jeder Verkäufer nur ein beschränktes Kontingent zum Absatz an seine Kunden zur Verfügung gehabt habe. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß Volkswagen auch bei langen Lieferfristen abgesetzt werden. Bei Erschöpfung des zur Zeit vorhandenen Kontingents wird auf die folgenden Kontingente vorgegriffen. Dies wäre auch der Fall gewesen, wenn der Kläger bereits vor seinem Urlaub das zu dieser Zeit gegebene Kontingent erschöpft hätte. Er hätte also alsdann Geschäfte über Lieferungen aus späteren Zuteilungen des Volkswagenwerkes abgeschlossen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung wird das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt erneut zu prüfen haben. Sollte es nicht zu eindeutigen Feststellungen darüber kommen können, wieviel Fahrzeuge der Kläger an den Tagen, an denen er in den Jahren 1954 bis 1956 beurlaubt war, hätte verkaufen können, so wird das Landesarbeitsge-



103

richt insoweit gemäß § 287 ZPO zu verfahren haben. Als Grundlage für eine Entscheidung nach § 287 ZPO kommen die Einnahmen des Klägers in Betracht, die er aus provisionspflichtigen Geschäften in den betreffenden Jahren gehabt hat. Das Landesarbeitsgericht wird sonach die gesamten Provisionseinnahmen in den Jahren 1954, 1955 und 1956 für jedes dieser Jahre festzustellen haben, den sich so ergebenden Betrag durch die Zahl der Arbeitstage des Klägers teilen müssen (wobei als Arbeitstage nur die Tage zu werten sind, an denen der Kläger tatsächlich gearbeitet hat, insbesondere nicht auch die Tage, an denen er in Urlaub war) und so den durchschnittlichen Tagesverdienst aus Provisionen in den einzelnen Jahren zu ermitteln haben. Dieser durchschnittliche Tagesverdienst (sofern genauere Feststellungen nicht möglich sind) zuzüglich des auf den Arbeitstag entfallenden Teiles des monatlichen Fixums stellt die Urlaubsvergütung für jeden Urlaubstag des Klägers dar.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Kottner

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)